

Telefon: 0 233-39824
Telefax: 0 233-989 39824

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Geschwindigkeitsbegrenzung für Radfahrer im Bereich der Isar

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02640 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 18144

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 28.04.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die gemischt durch Fußgänger/innen und Radfahrer/innen benutzten Flächen, konkret im Bereich der Praterinsel und des Wehrstegs verstärkt in Hinblick auf die Geschwindigkeit durch Radfahrer/innen zu kontrollieren.

Dazu wird ausgeführt, dass insbesondere in den Hauptverkehrszeiten die Bereiche zwischen Maximiliansbrücke und Prinzregentenbrücke durch Radfahrer/innen mit überhöhten Geschwindigkeiten und der Bereich des Wehrstegs, der ausschließlich Fußgänger/innen, vorbehalten ist, ebenfalls durch Radfahrer/innen benutzt würde.

Die genannten Brückenbauwerke befinden sich in der Zuständigkeit des Baureferats, Abteilung Ingenieurbau. Da sie jedoch als Verkehrsfläche genutzt werden, nimmt das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem Baureferat wie folgt Stellung:

Hinsichtlich etwaiger Geschwindigkeitsverstöße wird mitgeteilt, dass Radfahrende sich wie andere Verkehrsteilnehmende auch an die allgemeinen Geschwindigkeitsvorgaben halten müssen. Radfahrer/innen bewegen sich im Schnitt mit einer Geschwindigkeit von 15 bis 25 km/h, es sind vereinzelt aber auch höhere Geschwindigkeiten möglich. Insbesondere auf gemeinsamen Geh- und Radwegen muss der Fahrverkehr seine Geschwindigkeit abhängig vom Fußverkehrsaufkommen an den Fußverkehr anpassen. Auch die Grundregel der gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr aus § 1 StVO führt dazu, dass Radfahrende ihre Geschwindigkeit auf allen Verkehrsflächen entsprechend anpassen müssen, wenn eine Gefährdung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer/innen nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich ist in § 3 Abs. 2a StVO eine besondere Rücksichtnahme gegenüber Kindern, älteren und hilfsbedürftigen Menschen definiert. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu den angesprochenen Verkehrsregelungen im Einzelnen: Auf der Praterwehrbrücke und der Verkehrsfläche entlang der Praterinsel bis zur Mariannenbrücke ist der Radverkehr auf der Fahrbahn erlaubt. Die Geschwindigkeit ist hier unter der o.g. Prämisse der gegenseitigen Rücksichtnahme anzupassen. Auf der Mariannenbrücke und dem Kabelsteg ist die Verkehrsfläche als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgestaltet. Der Kabelsteg stellt eine wichtige Verbindung für den Fuß- und Radverkehr dar, die vorhandenen Breiten sind jedoch nicht ausreichend um getrennte Rad- und Gehwege anzulegen. Im Bereich der gemeinsamen Geh- und Radwege ist wie oben dargelegt besondere Rücksichtnahme gegenüber zu Fuß Gehenden erforderlich. Der Wehrsteg ist nicht für den Fahrzeugverkehr freigegeben, insoweit ist nur eine Benutzung durch Fußgänger/innen erlaubt.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage ist die zusätzliche Anordnung einer konkreten Geschwindigkeitsbegrenzung - über die der Schrittgeschwindigkeit bei der Freigabe von Fußgängerbereichen für den Radverkehr hinaus - nicht möglich. Diese könnte auch in der Praxis nicht kontrolliert werden, da Fahrräder nicht über einen Tacho verfügen müssen. Von Seiten der Straßenverkehrsbehörde wird vielmehr ein ausreichender und regelkonformer Ausbau von Radwegen und eine klare Trennung zwischen Radverkehr und zu Fuß Gehenden angestrebt um Konflikte zwischen Radfahrenden und deutlich langsameren Fußgängerinnen und Fußgängern zu minimieren. Aufgrund der begrenzten räumlichen Bedingungen auf Brücken ist dies dort jedoch deutlich schwieriger.

Das langfristige Ziel einer Umgestaltung des Verkehrsraumes im Bereich des Wehrstegs und der Mariannenbrücke wurde im Rahmenplan innerstädtischer Isarraum mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.10.2015, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 02161, vorgegeben und durch Beschluss vom 26.06.2019 fortgeschrieben. Die verkehrliche Anordnung im Bestand ist in den genannten Bereichen eindeutig und bedarf keiner Ergänzung.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02640 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 06.06.2019 kann daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis - die Beschilderung im Bereich des Wehrstegs ist im Bestand eindeutig und bedarf keiner Änderung - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02640 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 28.04.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 53

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532